

Zweite Änderung der Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Bezug: Bek. d. MWK v. 03.12.1991 (Nds. MBl. 1992 S. 166; Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 1/92 S. 4), geändert durch Beschluss des Senates der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg v. 24.01.1996 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 1/96 S. 47)

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 19.05.1999 die in der **Anlage** abgedruckte Änderung der Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gem. § 96 Abs. 1 Satz 1 NHG i.V.m. § 33 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 11 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10), beschlossen.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 4/1999 S. 88 -

Anlage

Zweite Änderung der Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Abschnitt I

Die Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Bek. v. 26.06.1991 (Nds. MBl. 1992 S. 166; Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 1/92 S. 4), geändert durch Beschluss des Senates der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg v. 24.01.1996 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 1/96 S. 47), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 37“ durch die Verweisung „§ 32“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 6 und 7 angefügt:
 - „6. die Bewerberin/der Bewerber auf Grund von § 32 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 32 Abs. 4 NHG ein erfolgreiches Studium von zwei Semestern für eine unbefristete Einschreibung nachzuweisen hat,
 7. ausländische Bewerberinnen/Bewerber zu einem auslandsorientierten Studiengang während des Studiums deutsche Sprachkenntnisse nachholen müssen.“
2. § 2 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 wird gestrichen.
 - b) Die Nummern 4 bis 11 werden Nummern 3 bis 10.

c) In Nummer 10 werden die Worte „, und über die Erforderlichkeit der Einschreibung“ durch die Worte „, oder der Nachweis der Zugehörigkeit zu einem Graduiertenkolleg“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4. angefügt:
 - „4. das Semesterticket.“
4. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4. angefügt:
 - „4. Semesterticket.“
5. § 10 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - „Über den Antrag entscheidet das Präsidium im Benehmen mit der/dem zuständigen Lehrenden.“
6. § 11 erhält folgende Fassung:
 - „Für Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau- und Weiterbildungsstudiengänge ist eine Immatrikulation auf schriftlichen Antrag dann vorzunehmen, wenn die zugelassene Bewerberin/der zugelassene Bewerber die Aufnahmevoraussetzungen des § 12 NHG erfüllt. In allen anderen Fällen haben die Studentinnen/Studenten dieser Studiengänge den Status einer Gasthörerin/eines Gasthörers.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Fußnote zur vorstehenden zweiten Änderung der Immatrikulationsordnung

Zu § 2 Abs. 5 Satz 2, zu § 7 Abs. 2 Satz 2 und zu § 8 Abs. 3 werden (auszugsweise) folgende Regelungen wiedergegeben:

§ 81 Abs. 2 NHG

(i.d.F.v. 24. März 1998 Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 11 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10)

(2) Die Hochschulen erheben für das Land von den Studierenden für jedes Semester einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 100 Deutsche Mark. ... § 46 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 46 Abs. 2 Sätze 2 bis 3 NHG

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig. Das Ministerium kann anordnen, dass die Hochschule die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung der Beitragspflicht nach Maßgabe der Beitragsordnung für das jeweilige Semester abhängig macht.

Anordnung
gemäß § 81 Abs. 2 Satz 3 i.V.m.
§ 46 Abs. 2 Satz 3 NHG

RdErl. d. MWK v. 28.01.1999 – 21.3-05301-5 -

... wird hiermit angeordnet, dass die Hochschulen die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages für das jeweilige Semester abhängig machen. ...

- Nds. MBl. Nr. 6/1999 S. 120-